

Reglement der
Sozialhilfekommission der
Stadt Kreuzlingen

15. März 2018

Dokumentinformationen
Reglement der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen
vom 15. März 2018

Vom Gemeinderat genehmigt am 15.03.2018
Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 26.06.2018 auf den 01.07.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Behörde	1
	Art. 3 Geltungsbereich	1
	Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen	1
2	Zusammensetzung	2
	Art. 5 Mitglieder	2
	Art. 6 Ersatzgremium	2
	Art. 7 Sekretariat / Aktuariat	3
	Art. 8 Vorschlagsrecht	3
	Art. 9 Qualifikation / Aus- und Weiterbildung	3
	Art. 10 Wahl	3
3	Organisation und Sitzungen	4
	Art. 11 Ordentliche Sitzungen	4
	Art. 12 Ausserordentliche Sitzungen	4
	Art. 13 Präsidialentscheide	4
	Art. 14 Beratungsgrundlage	4
	Art. 15 Beschlussfähigkeit und Entscheid	5
	Art. 16 Protokollführung	5
	Art. 17 Eröffnung der Beschlüsse	5
	Art. 18 Ausstandspflicht	6
	Art. 19 Schweigepflicht	6
4	Schlussbestimmungen	6
	Art. 20 Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 29 lit. b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017 erlässt der Gemeinderat der Stadt Kreuzlingen folgendes Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck	Dieses Reglement regelt die Zusammensetzung, die Wahl, die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen.
-----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 2 Behörde	Die Sozialhilfekommission ist Fürsorgebehörde im Sinne von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, RB 850.1) und ist gemäss Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen eine Kommission mit eigener Entscheidungsbefugnis.
-------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 3 Geltungsbereich	1 Die öffentliche Sozialhilfe und damit der Tätigkeitsbereich der Sozialhilfekommission erstreckt sich auf die Bereiche gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, SR 851.1) und dem kantonalen Sozialhilfegesetz sowie dem kantonalen Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenen (RB 836.4).
---------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	2 Im Rahmen von Kostenübernahmen nach dem Zuständigkeitsgesetz kann sich die Sozialhilfe und damit der Tätigkeitsbereich der Sozialhilfekommission auch auf Personen erstrecken, die sich nicht in Kreuzlingen aufhalten.
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen	1 Die Sozialhilfekommission erfüllt die ihr gemäss dem Sozialhilfegesetz und der Sozialhilfeverordnung des Kantons Thurgau sowie den einschlägigen Bundesgesetzen und Staatsverträgen auferlegten Aufgaben.
------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

-
- 2 Die Sozialhilfekommission verfügt über die Kompetenzen, welche sie zur sachgemässen Ausübung bedarf. Dies sind insbesondere:
 - a. Wirtschaftliche Unterstützung bei fehlendem existenzsicherndem Einkommen;
 - b. Kostengutsprache für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen sowie Therapien;
 - c. Kostengutsprache für Fremdunterbringungen sowie Aufenthalte in Institutionen für ambulante und/oder stationäre Behandlungen;
 - d. Zuweisung und Kostengutsprache für Beschäftigungsprogramme;
 - e. Alimentenbevorschussung;
 - f. Erlass von Sozialhilfeschulden;
 - g. Erteilen von verbindlichen Anordnungen und Auflagen gegenüber Bezügerinnen oder Bezügerern von Sozialhilfe und Antragstellenden.
-

2 Zusammensetzung

-
- | | | |
|----------------------|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 5
Mitglieder | 1 | Die Sozialhilfekommission besteht aus sechs Mitgliedern und einem Präsidenten oder einer Präsidentin. |
| | 2 | Gemäss Artikel 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung steht das Präsidium dem Chef oder der Chefin des Departements Soziales zu. |
| | 3 | Die Sozialhilfekommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. |
-
- | | | |
|-------------------------|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 6
Ersatzgremium | | Tritt die Gesamtheit der Mitglieder oder treten so viele Mitglieder der Sozialhilfekommission in den Ausstand, dass eine ausreichende Besetzung gemäss Art. 15 nicht möglich ist, kann der Stadtrat als Ersatzgremium amten. |
|-------------------------|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
-

Art. 7 Sekretariat / Aktuariat	Die Sozialhilfekommission wählt einen Sekretär oder eine Sekretärin. Dieser/Diese nimmt an den Sitzungen der Sozialhilfekommission mit beratender Stimme teil und kann einen Aktuar oder eine Aktuarin beiziehen.
Art. 8 Vorschlagsrecht	<ol style="list-style-type: none"> 1 Bei anstehenden Neu- oder Ersatzwahlen der Mitglieder der Sozialhilfekommission fordert die Stadtkanzlei die Fraktionen des Gemeinderats sowie die Behörden der Schule und der Landeskirchen auf, geeignete Personen für die Wahl der Mitglieder der Sozialhilfekommission bei der Stadtkanzlei einzureichen. 2 Die Stadtkanzlei teilt dem Büro des Gemeinderats die vorgeschlagenen Personen mit.
Art. 9 Qualifikation / Aus- und Weiterbildung	Die zur Wahl in die Sozialhilfekommission vorgeschlagenen Personen sollten Erfahrung in den Bereichen Sozialhilfe oder Sozialversicherungen mitbringen. Diese verpflichten sich, zu Beginn ihres Amtes, an einem Einführungskurs im Themenbereich Sozialhilfe teilzunehmen. Die Mitglieder sind gehalten, sich während ihrer Amtsdauer im Bereich der Sozialhilfe oder der Sozialversicherung aus- und weiterzubilden, mindestens aber einmal pro Legislatur. Wer diese Vorgaben nicht erfüllt, kann nicht wiedergewählt werden, sofern die fachliche Voraussetzung nicht anderweitig gewährleistet ist.
Art. 10 Wahl	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat wählt an einer nicht öffentlichen Sitzung die Mitglieder der Sozialhilfekommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. 2 Die Amtsdauer entspricht der ordentlichen Legislaturperiode. 3 Das Büro des Gemeinderats überträgt das Wahlgeschäft einer vorberatenden Kommission des Gemeinderats. Diese Kommission unterbreitet dem Gemeinderat die

erhaltenen Wahlvorschläge zusammen mit einer Wahl-
empfehlung.

3 Organisation und Sitzungen

Art. 11
Ordentliche
Sitzungen

1 Die Sozialhilfekommission tagt in der Regel einmal im Monat. Der Sitzungskalender wird jeweils für das ganze Jahr vom Präsidenten oder der Präsidentin in Absprache mit den Mitgliedern festgelegt.

2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 12
Ausserordent-
liche Sitzungen

Sofern es die Umstände erfordern, kann der Präsident oder die Präsidentin (bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin) jederzeit eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

Art. 13
Präsidial-
entscheide

1 Bei zeitlicher Dringlichkeit können die zuständigen Organe in Absprache mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin oder Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin vorläufige Entscheide fällen.

2 Vorläufige Entscheide sind stets befristet und dürfen Beschlüsse der Sozialhilfekommission nicht präjudizieren.

3 Geschäfte, die Gegenstand vorläufiger Entscheide sind, müssen der Sozialhilfekommission spätestens an der nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Art. 14
Beratungs-
grundlage

1 Den Mitgliedern werden ca. zehn Tage vor der jeweiligen ordentlichen Sitzung die Einladung sowie die Akten der aktuellen Fälle zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Sitzungen werden die Akten kurzfristig oder anlässlich der Sitzung zur Verfügung gestellt.

	2	Die Sozialhilfekommission fällt ihre Beschlüsse auf der Grundlage der Akten und der Ausführungen des jeweilig zuständigen Sozialarbeiters oder der jeweilig zuständigen Sozialarbeiterin. Dieser/Diese stellt die Sach- und Rechtslage kurz dar und gibt eine begründete Empfehlung ab.
Art. 15 Beschlussfähigkeit und Entscheid	1	Die Sozialhilfekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Personen (inkl. Präsident oder Präsidentin bzw. Vizepräsident oder Vizepräsidentin) anwesend sind.
	2	Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn dieser die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. Der Präsident oder die Präsidentin bzw. der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin hat den Stichentscheid.
Art. 16 Protokollführung	1	Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist vom Aktuar oder der Aktuarin ein Protokoll zu erstellen, das gemäss § 35 des Gesetzes über die Gemeinden (RB 131.1) von diesem oder dieser unterzeichnet wird.
	2	Die Protokolle werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
Art. 17 Eröffnung der Beschlüsse	1	Die Beschlüsse werden den Betroffenen schriftlich mit Begründung eröffnet.
	2	Diese sind vom Präsidenten oder von der Präsidentin und dem Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen.
	3	Gegen Beschlüsse der Sozialhilfekommission bzw. Entscheide der Verwaltungsangestellten kann innert zwanzig Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Art. 18 Ausstandspflicht	Für die Ausstandspflicht der Mitglieder gilt Art. 19 des Geschäftsreglements des Gemeinderats analog.
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 19 Schweigepflicht	Für die Mitglieder gilt die in § 23 Sozialhilfegesetz geregelte Schweigepflicht.
----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------

4 Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
--------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------
